

NEWS

6/2016

Elektronische Erfassung von Umsatzerlösen



Jana Kotíková
Steuerberater

Die elektronische Erfassung von Umsatzerlösen (EET) ist eine Art der Erfassung von Umsatzerlösen in bar, wobei die Angaben über jede Transaktion eines Kaufmanns an die Staatsverwaltung geleitet werden und jeder Kassenbon einen einzigartigen Kode enthält. Die erste Phase sollte ursprünglich am 1. 12. 2016 gestartet werden, nach letzten Informationen könnte jedoch der Anlauf mindestens um einen Monat verschoben werden. Die endgültige Entscheidung sollte bis Ende August 2016 getroffen werden. Die Authentifizierungsdaten können bereits ab dem 1. 9. 2016 beantragt werden.

Neben der EET wird das Begleitgesetz auch zwei positive steuerliche Änderungen mit sich bringen. Ab dem Tag der Einführung der EET wird der Mehrwertsteuersatz für Verpflegungsdienstleistungen von dem Basissatz auf den ersten ermäßigten MwSt.-Satz von 15 % verringert. Ferner können natürliche Personen – Unternehmer ihre jährliche Steuerpflicht um einen Steuernachlass in Höhe von bis zu TCZK 5 einmalig in dem Besteuerungszeitraum verringern, in welchem sie sich zum ersten Mal zur EET registrieren. Juristische Personen können diesen Nachlass nicht in Anspruch nehmen.

Wer?

EET wird diejenigen Gesellschaften und Unternehmer und Transaktionen betreffen, bei denen die beiden nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Es handelt sich um nicht gelegentliche Umsatzerlöse aus unternehmerischer Tätigkeit, die der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen, nicht steuerbefreit sind und nicht der Quellensteuer unterliegen.
2. Die Umsatzerlöse werden in bar empfangen, wobei auch Zahlungen per Scheck, Wechsel, Gutschein oder Zahlungskarte als Barzahlungen gelten.

Die Regierung kann durch eine Verordnung einen Kreis von Umsatzerlösen festlegen, deren Erfassung einen reibungslosen oder effizienten Betrieb verhindern oder erschweren würde und welche daher von der EET ausgenommen werden. Eine solche Verordnung wurde bislang nicht erlassen. Gegenwärtig wird ein Vorschlag besprochen, dass eine solche Ausnahme Bauernmärkten gewährt wird, was jedoch bislang nicht allzu wahrscheinlich erscheint.

EET steht in ihrer jetzigen Form in keinem Zusammenhang mit der MwSt.-Zahlung und ist nicht von der Erzielung eines bestimmten Umsatzes abhängig. Trotzdem entstehen im letzten Moment Initiativen, die die EET auf Mehrwertsteuerzahler mit einem monatlichen Besteuerungszeitraum beschränken oder davon zumindest Kleinunternehmer in Bezug auf den erzielten Jahresumsatz ausschließen wollen. Diese Änderungen werden jedoch wahrscheinlich nicht genehmigt werden.



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com

NEWS

6/2016

Wann und was?

EET sollte schrittweise in 4 Phasen eingeführt werden, wobei der Übersichtlichkeit halber die Aufstellung der Tätigkeiten vereinfacht aufgeführt wird. Zur Einordnung einer bestimmten Tätigkeit in die entsprechende Phase ist die Einordnung dieser Tätigkeit im Rahmen der NACE-Klassifizierung maßgeblich. Die konkreten Daten des Beginns der einzelnen Phasen können noch geändert werden, wenn die Einführung der EET verschoben wird.

Phase	Tätigkeiten
ab dem 1. 12. 2016	Unterkunfts- und Verpflegungsdienstleistungen
ab dem 1. 3. 2017	Einzel- und Großhandel
ab dem 1. 3. 2018	alle Tätigkeiten außer ausgewählter Handwerke und Produktionstätigkeiten
ab dem 1. 6. 2018	alle Tätigkeiten

Wie?

Steuerzahler, auf die sich die EET bezieht, haben bei der Steuerverwaltung die Zuteilung der Authentifizierungsdaten zu beantragen, wodurch sie sich in das EET-System registrieren. Zugleich haben sie in ihre Einrichtung das auf der Internetseite der Finanzverwaltung abrufbare Zertifikat zu installieren.

Der EET unterliegende Gesellschaften und Unternehmer müssen über eine Einrichtung verfügen, die den Druck eines Kassensbons und den Internetzugang ermöglicht und eine Software zur EET-Verwaltung enthält. Die Wahl der Einrichtung sowie der Software liegt völlig im Ermessen des Kaufmanns.

Bei der Realisierung eines Erlöses in bar sendet die Einrichtung an die Steuerverwaltung eine Datennachricht, die die Angaben über den jeweiligen Erlös enthalten wird – obligatorisch sind der Kopf, Datum und die Kontroll-Kodes anzugeben. Danach ist der Erhalt des Codes der jeweiligen Transaktion, des sog. Fiskal-Identifizierungskodes (FIK) abzuwarten, auf den der Kaufmann nicht länger als 2 Sekunden warten sollte. Der ausgestellte Kassensbon muss immer diesen Code enthalten, da er der Identifizierung der jeweiligen Transaktion dient. Der EET unterliegende Gesellschaften oder Unternehmer sind verpflichtet, den Kassensbon mit dem Code auszustellen, der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet diesen zu übernehmen.

Die ursprünglich vorgeschlagene Pflicht des Kunden, einen Kassensbon zu verlangen und anzunehmen und die damit zusammenhängende Kassensbon-Lotterie wurden in die endgültige Form des Gesetzes über die elektronische Erfassung von Umsatzerlösen nicht aufgenommen. Es erheben sich jedoch wieder Stimmen, dass sie in einer der weiteren EET-Phasen eingeführt werden könnten.

Probleme?

Im Falle eines vorübergehenden Strom-, Internetausfalls oder einer Störung der Kasseneinrichtung kann der Kaufmann einen Kassensbon ohne den einzigartigen Code ausstellen. Der Kaufmann hat dann die Angaben über die jeweilige Transaktion unmittelbar nach der Wiederherstellung der Verbindung, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Durchführung der Transaktion, senden. Ebenso wird verfahren, wenn Probleme auf Seiten der Finanzverwaltung auftreten.

Wird es notwendig sein, einen Kassensbon zu stornieren, wird die Information in derselben Weise wie bei den Umsatzerlösen gesendet, es wird sich nur um einen negativen Wert handeln.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text erhaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com